— Artikel 11 der Richtlinie in den Ländern Salzburg, Steiermark und Tirol nicht umgesetzt,

— Artikel 12 der Richtlinie im Land Oberösterreich nicht umgesetzt und

— Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie in den Ländern Oberösterreich, Salzburg und Tirol nicht umgesetzt hat.

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 5. Oktober 2006 — Kommission/Italien

(Rechtssache C-360/05)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/96/EG — Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom — Nicht fristgerechte Umsetzung"

Vertragsverletzungsverfahren — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebliche Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Artikel 226 EG) (vgl. Randnr. 6)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283, S. 51)

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 5. Oktober 2006 — Schmidt-Brown/Kommission

(Rechtssache C-365/05 P)

„Rechtsmittel — Beamte — Beistandspflicht — Ablehnung des Antrags auf finanziellen Beistand im Rahmen einer bei den Gerichten des Vereinigten Königreichs erhobenen Verleumdungsklage"

Rechtsmittel — Gründe — Gründe, die offensichtlich unzulässig sind oder denen offensichtlich jede Grundlage fehlt (Verfahrensordnung des Gerichtshofes, Artikel 119; Beamtenstatut, Artikel 24) (vgl. Randnrn. 61, 68, 78-82)